

Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer, die an Kirchengemeinden erbracht werden

Vers. 4 (Januar 2025)

Leistung, die der Kirchengemeinde erbracht wird	Norm	(auch) unternehmerisch tätige Kirchengemeinde (auch Kleinunternehmer)	ausschließlich nichtunternehmerisch tätige Kirchengemeinde	
			mit USt-ID	ohne USt-ID
Personenbeförderung				
mit einem motorbetriebenen Landfahrzeug mit mehr als 48 ccm ³ Hubraum oder 7,2 kW Leistung	§ 3b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13b Abs. 6 Nr. 1	Ort ist dort, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird. Ggf. mehrere Staaten. Achtung: <u>Kein</u> Reverse Charge!		
grenzüberschreitend im Luftverkehr	§ 3b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13b Abs. 6 Nr. 2			
mit einem anderen Beförderungsmittel (z.B. anderes Landfahrzeug nicht grenzüberschreitender Luftverkehr oder Verkehr mit Wasserfahrzeuge)	§ 3b Abs. 1 Satz 1	Ort ist dort, wo die Beförderung tatsächlich bewirkt wird. Ggf. mehrere Staaten. Für den Teil in Deutschland: Reverse Charge!		
Güterbeförderung				
a) Nutzung im Gemeinschaftsgebiet				
innergemeinschaftliche Güterbeförderung (Güter werden von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert)	§ 3b Abs. 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Beförderung beginnt	
andere Güterbeförderungen	§ 3b Abs. 1 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Beförderung bewirkt wird. Ggf. mehrere Staaten	
b) Nutzung im Drittland				
	§ 3b Abs. 1 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 8	Ort: Drittlandsgebiet (keine Aufteilung)		
Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstands im Zusammenhang stehende Leistungen				
Nutzung im Gemeinschaftsgebiet	§ 3b Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Wo die Leistung tatsächlich erbracht wird	
Nutzung im Drittland	§ 3b Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 8	Ort: Drittlandsgebiet		
Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück				
	§ 3a Abs. 3 Nr. 1	Ort ist der Belegenheitsort des Grundstücks		
Vermietung von Beförderungsmitteln:				
a) Leistender Unternehmer ist im übrigen Gemeinschaftsgebiet				
Vermietung bis zu 30 Tage (Schiffe: 90 Tage)	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1	Ort: Dort wo das Fahrzeug tatsächlich zur Verfügung gestellt wird		
Vermietung mehr als 30 Tage (Schiffe: 90 Tage) (außer Sportboote)	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG		
Vermietung von Sportbooten mehr als 90 Tage	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort an dem das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird, wenn dieser dem Ort des Sitzes des leistenden Unternehmers entspricht, <u>sonst</u> : Ort ist Sitz der KG	
b) Leistender Unternehmer ist im Drittland				
kurzfristige Vermietung bis zu 30 Tage (Schiffe: 90 Tage)				
Beförderungsmittel wird im Inland genutzt	§ 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1	Ort: Inland		
Beförderungsmittel wird im Ausland genutzt	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1	Ort ist der Ort an dem das Fahrzeug tatsächlich zur Verfügung gestellt wird		
langfristige Vermietung mehr als 30 Tage (Schiffe: 90 Tage)				
alle Beförderungsmittel außer Sportboote				
Fahrzeug wird im Inland genutzt	§ 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
Fahrzeug wird im Ausland genutzt	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG		
Sportboote				
Sportboot wird im Inland genutzt	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 oder 3 bzw. § 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
Sportboot wird im Ausland genutzt	§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 4 oder 3 bzw. § 3a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort an dem das Sportboot zur Verfügung gestellt wird, wenn dieser dem Ort des Sitzes des leistenden Unternehmers entspricht, <u>sonst</u> : Ort ist Sitz der KG	
Veranstaltungsleistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen				
Leistung wird im Drittland genutzt oder ausgewertet	§ 3a Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 3a Abs. 8	Ort: Drittlandsgebiet	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird	
Leistung wird im Gemeinschaftsgebiet genutzt bzw ausgewertet	§ 3a Abs. 3 Nr. 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird	
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind				
Einräumung der Eintritts- bzw. Teilnahmeberechtigung				
Leistung wird per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht	§ 3a Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 5 Satz 2 i.V.m. § 3a Abs. 2 und § 13b Abs. 6 Nr. 4	Ort ist der Sitz der KG Achtung: In diesen Fällen kein Reverse-Charge!		
Physische Teilnahme am Veranstaltungsort	§ 3a Abs. 3 Nr. 7 Satz 1 bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 5 Satz 1 und § 13b Abs. 6 Nr. 4	Ort ist dort, wo die Veranstaltung stattfindet Achtung: In diesen Fällen kein Reverse-Charge!		
alle anderen Leistungen				
Leistung wird per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht	§ 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Satz 2	Ort ist der Sitz der KG		
Physische Teilnahme am Veranstaltungsort	§ 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 3 Nr. 3 Satz 1	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird	
Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurationsleistung)				
	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchstabe a)	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird		
Lieferungen und Restaurationsleistungen während einer Beförderung an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn im Gemeinschaftsgebiet	§ 3e i.V.m. § 13b Abs. 6 Nr. 6	Ort: Abgangsort des Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet Achtung: In diesen Fällen kein Reverse-Charge!		
sonstige Fälle	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchst. a)	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird		

Ortsbestimmung bei sonstigen Leistungen ausländischer Unternehmer, die an Kirchengemeinden erbracht werden

Vers. 4 (Januar 2025)

Leistung, die der Kirchengemeinde erbracht wird	Norm	(auch) unternehmerisch tätige Kirchengemeinde (auch Kleinunternehmer)	ausschließlich nichtunternehmerisch tätige Kirchengemeinde	
			mit USt-ID	ohne USt-ID
Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände				
Nutzung oder Auswertung im Gemeinschaftsgebiet	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchstabe b) bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist Sitz der KG	Ort ist dort, wo die Leistung tatsächlich erbracht wird	
Nutzung oder Auswertung im Drittland	§ 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchstabe b) bzw. § 3a Abs. 8	Ort: Im Drittlandsgebiet		
Vermittlungsleistungen	§ 3a Abs. 3 Nr. 4 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist Sitz der KG	Ort ist dort, wo der vermittelte Umsatz ausgeführt wird	
Auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung				
Leistender Unternehmer hat Sitz in <u>nur einem</u> Mitgliedstaat <u>und</u> Umsätze dieser Art an Nichtunternehmer von <u>nicht mehr</u> als EUR 10.000	§ 3a Abs. 5 Satz 3 bzw. § 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 1	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist der Sitz des leistenden Unternehmers	
Übrige Fälle	§ 3a Abs. 5 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist Sitz der KG		
sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation und Rundfunk- und Fernsehleistungen				
Leistender Unternehmer betreibt sein Unternehmen im Drittland <u>und</u> die Leistung wird im Inland verwertet oder genutzt	§ 3a Abs. 6 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
Leistender Unternehmer hat Sitz in <u>nur einem</u> Mitgliedstaat <u>und</u> Umsätze dieser Art an Nichtunternehmer von <u>nicht mehr</u> als EUR 10.000	§ 3a Abs. 5 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist der Sitz des leistenden Unternehmers	
Übrige Fälle	§ 3a Abs. 5 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist Sitz der KG		
Folgende Leistungen eines Unternehmers, der sein Unternehmen im Drittland betreibt, wenn die Leistungen im Inland genutzt bzw. ausgewertet werden:				
die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
die Datenverarbeitung;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
Bank- und Finanzumsätze, insbesondere der in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h bezeichneten Art und die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten, sowie Versicherungsumsätze der in § 4 Nummer 10 bezeichneten Art,	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
die Gestellung von Personal;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
der Verzicht auf Ausübung von Rechten aus Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 9 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;	§ 3a Abs. 6 i.V.m. § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 10 bzw. § 3a Abs. 2	Ort ist der Sitz der KG	Ort: Inland	
Reisevorleistungen				
Leistung wird im Drittland genutzt oder ausgewertet	§ 3a Abs. 8 bzw. § 3a Abs. 1	Ort: Drittlandsgebiet	Ort ist Sitz des leistenden Unternehmers	
Leistung wird im Gemeinschaftsgebiet genutzt oder ausgewertet	§ 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 1	Ort ist der Sitz der KG		
Alle anderen sonstigen Leistungen	§ 3a Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 1	Ort ist der Sitz der KG	Ort ist Sitz des leistenden Unternehmers	

Änderungen zum 1.1.2025

Begriffe:

- | | |
|------------------------------|--|
| Inland: | Gebiet der Bundesrepublik Deutschland |
| Gemeinschaftsgebiet: | Gebiet der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland |
| übriges Gemeinschaftsgebiet: | Gebiet der EU-Mitgliedstaaten ohne Bundesrepublik Deutschland |
| Drittlandsgebiet: | Gebiet außerhalb des Gemeinschaftsgebietes |
| Ausland: | Gebiet außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland |
| Mitgliedstaat: | Gebiet eines (beliebigen) EU-Mitgliedstaates |